

833/J XXI.GP

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Werner Miedl  
und Kollegen  
an die Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport  
betreffend das Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst

Das Beamten - Dienstrechtsgesetz regelt in der Anlage 1 Punkt 11 die  
Ernennungserfordernisse für Beamte in der Grundausbildung für den Exekutivdienst. Unter  
Punkt 11.1 a) ist ausgeführt, daß das Höchstalter bei Eintritt in den Exekutivdienst 30 Jahre  
beträgt.

In den letzten Jahren gab es mehrere Personen, die bereits als Exekutivbeamte ausgebildet  
waren, aus verschiedenen Gründen aus ihrem Status als Beamter austraten, jedoch später  
wieder in den Exekutivdienst eintreten wollten. Da diese Personen jedoch in den meisten  
Fällen bereits über 30 Jahre alt waren, wurde ihrem Ersuchen um neuerliche Aufnahme nicht  
stattgegeben.

Ebenso gab und gibt es viele Arbeitnehmer, die sich nach einem oder mehreren  
Dienstverhältnissen beruflich verändern und erstmalig in den Exekutivdienst eintreten  
möchten. Sind diese Personen älter als 30 Jahre, bleibt ihnen ebenfalls eine Exekutivlaufbahn  
verwehrt.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, wieso man ehemaligen Exekutivbeamten eine  
neuerliche Aufnahme - eine „Wiederaufnahme“ ist gesetzlich nicht vorgesehen - in den  
Exekutivdienst nur auf Grund einer Altersgrenze verwehrt. Da diese Personen bereits einmal  
eine gute Ausbildung erhielten und sehr oft über ein größeres Fachwissen als neu ausgebildete  
Beamte verfügen, kann man wegen dieser Höchstaltersgrenze wohl von einer  
Ressourcenverschwendung sprechen.

Ebenso ist nicht einzusehen, daß Personen, die bereits über langjährige Berufserfahrung in  
anderen Bereichen verfügen, ein späterer Einstieg bei der Exekutive verwehrt wird. In einer  
Zeit der ständigen Veränderung und der damit notwendigen Flexibilisierung der  
Arbeitnehmer sollte es auch älteren Personen möglich sein, eine Laufbahn bei der Exekutive  
zu beginnen. Da für fast alle Bürger eine längere Gesamtlebensarbeitszeit entsteht, sollte der  
Bund mit gutem Beispiel vorangehen und dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport folgende

**Anfrage:**

1. Wie beurteilen Sie das derzeit geltende Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst?
2. Ist es Ihrer Meinung nach zu rechtfertigen, daß ehemaligen Exekutivbeamten (die für diesen Beruf ausgebildet wurden und meistens eine hohe fachliche Qualifikation und dienstliche Erfahrung aufweisen) nur auf Grund ihres Alters eine neuerliche Laufbahn bei der Gendarmerie oder der Polizei verwehrt wird?
3. Ist es in einer Zeit, in der die Arbeitnehmer öfters ihren Arbeitsplatz wechseln und immer mehr Flexibilität von den Arbeitnehmern verlangt wird, vertretbar, daß Personen, die erstmalig in den Exekutivdienst aufgenommen werden wollen, unbedingt jünger als 30 Jahre sein müssen?
4. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß diese Höchstgrenze für den Eintritt in den Exekutivdienst vor allem für bereits ausgebildete Beamte aufgehoben wird?
  - a) Wenn ja, bis wann rechnen Sie mit einer diesbezüglichen Änderung?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
5. Stimmen Sie mir zu, daß die Ausbildung eines Exekutivbeamten relativ teuer ist, und es daher sparsamer wäre, bereits ausgebildete Sicherheitskräfte wieder einzusetzen?